

Statuten des Vereins „Herzogstrassenfest“

1. Name und Sitz

1.1. Unter der Bezeichnung „Herzogstrassenfest“ (nachfolgend: Verein) besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Der Sitz des Vereins ist Bern.

2. Zweck

2.1. Der Verein bezweckt die Bereicherung, Pflege und Förderung des kulturellen Lebens im Allgemeinen, insbesondere im Breitenrain-Quartier. Zu diesem Zweck übernimmt er die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere vom Herzogstrassenfest Bern.

3. Die Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen, juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen und Körperschaften offen.

3.2. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und informiert die Generalversammlung.

3.3. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

4. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

4.1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

4.2. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.3. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören und das entsprechende Geschäft ist zu traktandieren. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss nicht begründet werden.

5. Die Mittel des Vereins und die Mitgliederbeiträge

5.1. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er bestreitet seine Auslagen mit Einnahmen aus seinen Aktivitäten, mit Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden, Subventionen der öffentlichen Hand, Sponsoringbeiträge) und mit Mitgliederbeiträgen.

6. Die Haftung

6.1. Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

7. Die Organe des Vereins

- die Vereinsversammlung (Ziffer 8)
- den Vorstand (Ziffer 9)
- Das OK (Organisations Komitee) (Ziffer 10)
- Die Revisionsstelle (Ziffer 11)

8. Die Generalversammlung

8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand 15 Tage im voraus schriftlich oder per e-mail und unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig (mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung) einzureichen.

8.2. Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

8.3. Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und des Budgets
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

8.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der/dem PräsidentIn oder einer Person aus dem Vorstand geleitet. Über sämtliche Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu fällen. Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, nämlich aus der/dem PräsidentIn, der/dem VizepräsidentIn und der/dem FinanzchefIn. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

9.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Aufgaben an eine von ihm zu bestimmende Geschäftsstelle und/oder an Vereinsmitglieder delegieren, wobei diese zu marktüblichen Ansätzen entschädigt werden können.

9.3. Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

9.4. Die/Der PräsidentIn wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung für sich und die Geschäftsstelle.

9.5. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

9.6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann die/der PräsidentIn den Stichentscheid fällen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per e-mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

10. Das Organisations Komitee

10.1. Der Vorstand kann sich zur Bildung des Organisationskomitees um weitere Personen ergänzen.

10.2. Das OK ist für die Durchführung des jeweiligen Anlasses zuständig.

11. Die Revisionsstelle

11.1. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

12. Das Vereinsjahr

12.1. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.2. Wird der Verein aufgelöst (vgl. Ziffer 84 hiervor), entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

14. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14.08.2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.